

MEDIEN- UND URHEBERRECHT

1. Medienrecht

Das Medienrecht schützt die **Rechte der Menschen, über die in Medien berichtet wird**. Es beschreibt den Rahmen, in dem wir uns im Freien Radio bewegen können/sollen/dürfen/müssen und gibt gewisse Spielregeln vor, die natürlich einzuhalten sind.

Welche Themen und Inhalte man behandelt und wie man die eigene Sendung gestaltet, bleibt aber natürlich einem selbst überlassen. Hier hat man im Freien Radio viel Freiheit. Im Umgang mit dem Medienrecht merken wir uns einfach ein altes Sprichwort:

Was du nicht willst, das man dir tut, das füg' auch keinem/r Anderen zu!



*Neben den gesetzlichen Vorgaben gibt es auch radiointerne Richtlinien. Diese **Senderichtlinien** stehen in der Vereinbarung zwischen Programm-machenden und dem Freien Radio und sind einzuhalten.*

1.1 Ich und die Öffentlichkeit

Als RadiomacherIn bewegt man sich in einem Massenmedium und damit in einem öffentlichen Raum. Das heißt, dass die Sendungsinhalte für viele Menschen wahrnehmbar sind. Es ist wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass man als RadiomacherIn für alle Inhalte der eigenen Sendung selbst verantwortlich ist!

Kommuniziert man öffentlich, so bewegt man sich in einem Spannungsfeld verschiedener Faktoren:

- **Gesetzgebung:** Zivil-, Straf-, Medien- und Urheberrecht
- **Senderichtlinien:** Vereinbarungen zwischen Freiem Radio und Programm-machenden
- **Journalistischer Ehrenkodex:** Ethische Richtlinien
- **Ethik:** Was ich veröffentlichen und vertreten kann und möchte
- **Publikum:** Wie das Publikum meine Sendung wahrnimmt
- **Gesellschaft:** Aktuelle Normen bestimmt durch Kultur, Traditionen, Religionen, Subkulturen in einem Land
- **Politische Verhältnisse:** In manchen Ländern und Systemen wäre eine Existenz von Freien Radios undenkbar (Zensur)

HINWEIS! Wer in anderen Ländern Aufnahmen machen möchte, sollte sich über die dortigen politischen Verhältnisse informieren. Dies gilt ebenso, wenn man Gäste aus dem Ausland interviewt.

Die vollständige Fassung der **EMRK** ist auf <http://ris.bka.gv.at> veröffentlicht.

Die Basis für die Arbeit in Freien Medien bildet **Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, der in Absatz 1 das Recht auf freie Meinungsäußerung festschreibt und in Absatz 2 Einschränkungen vorgibt:

Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

1.2 Journalistische Sorgfalt und Verantwortung

Für die journalistische Arbeit gelten grundsätzlich die gesetzlich festgehaltenen Vorgaben, die Charta der Freien Radios, die jeweiligen Senderichtlinien der Radiostation sowie die Eigenverantwortung der SendungsmacherInnen.

Der Österreichische Presserat versteht sich als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient: <http://presserat.at>

Der **Österreichische Presserat** definiert die **Pflichten und Rechte** von JournalistInnen auf Basis der Presse- und Meinungsfreiheit folgendermaßen:

Journalismus bedingt Freiheit und Verantwortung. ZeitungsherausgeberInnen, VerlegerInnen, Hörfunk- und Fernsehverantwortliche sowie Journalisten und Journalistinnen tragen in besonderer Weise Verantwortung für die in einer Demokratie lebensnotwendige Freiheit der Massenmedien.

Wer in den Medien arbeiten will, betritt ein Feld aus alten und neuen Traditionen, aus Blatt- und Senderausrichtung, Ehrenkodex und (Markt-) Gesetzen. **In Freien Radios ist das ein wenig anders:** Hier gelten neben den gesetzlich festgehaltenen Vorgaben, der Charta der Freien Radios und den jeweiligen Senderichtlinien der Station auch Eigenverantwortung und Engagement zwischen Hobby und Profession.

Egal in welchem Sektor: Journalistisch Tätige müssen unabhängig arbeiten und wahrheitsgemäß berichten. Durch sorgfältige Recherche sollen sie vermeiden, dass unrichtige oder unnötig verletzende Berichte verbreitet werden. **Journalistische Sorgfalt ist dabei ein entscheidendes Kriterium** für die Strafbarkeit bei Medienrechtsdelikten.

Wer nachweisen kann journalistisch sorgfältig gearbeitet und recherchiert zu haben, verringert in einem Rechtsstreit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung.

Die Grundsätze journalistischer Sorgfaltspflicht

- Keine heimlichen Tonaufnahmen von Gesprächen Dritter
- Keine Verfälschung von Aussagen durch den Schnitt
- Objektivität, Vermeidung von Parteinahme
- Berichterstattung als Ergebnis einer gründlichen Recherche
- Keine Veröffentlichung von Behauptungen über Personen oder Institutionen ohne vorhergehende Rückfrage bei den Betroffenen

Die Grundsätze journalistischer Sorgfaltspflicht sind auch im § 29 Mediengesetz geregelt: <http://bka.gv.at>

Der Ehrenkodex für die österreichische Presse (Auszug)

- **Genauigkeit:** Die Berichterstattung muss wahrheitsgemäß sein und Stellungnahmen aller Beteiligten berücksichtigen. Zitate sind exakt zu führen, falsche Berichterstattung muss unverzüglich richtig gestellt werden.
- **Das Publikum muss unterscheiden können:** Was ist ein Tatsachenbericht und wann werden Meinungen wiedergegeben, egal ob die eigene oder von anderen.
- **Einflussnahmen Außenstehender** auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags sowie die Vorteilsnahme von JournalistInnen sind unzulässig. Beeinflussung der Berichterstattung durch finanzielle Interessen von JournalistInnen oder des Verlags ist zu vermeiden.
- **Der Persönlichkeitsschutz ist zu wahren.** Persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen sollen genauso vermieden werden wie Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen, ebenso Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen, oder sonstigen Gründen.
- **Die Intimsphäre jedes Menschen,** insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist grundsätzlich geschützt.
- **Bei der Materialbeschaffung und Recherche** sind unlautere Methoden wie z.B. Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnutzung emotionaler Stress-Situationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte verboten.
- **Das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung ist abzuwägen.** Dies gilt insbesondere, wenn es um die Aufklärung schwerer Verbrechen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit oder um die Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit geht.

Was kann man tun, wenn man sich nicht sicher ist?

Recherche: Mehrere Quellen für einen Bericht heranziehen (abhängig von der Glaubwürdigkeit der Quelle). Abwägen zwischen Interesse der Öffentlichkeit nach rascher Information und Interesse von möglicherweise unrichtigen Meldungen Betroffener: also Rückfrage bei den Betroffenen! Die Entscheidung fälle ich als sendungsverantwortliche Person selbst.

Bei heiklen Fällen: Mit Programmverantwortlichen im Sender Rücksprache halten und die Sendung bzw. beabsichtigte Aussagen im Sender vor ihrer Ausstrahlung besprechen.

Bei besonders brisanten Fällen: Im Sender nach rechtlich gut informierten Personen fragen oder eine/n JuristIn kontaktieren. Abwägen zwischen öffentlichem Interesse und Risiken bei Veröffentlichung des Materials.

1.3 Schutz der Ehre

ACHTUNG! Bei strafrechtlich relevanten Delikten wird man von der Staatsanwaltschaft (als Vertretung der Republik Österreich) zur Verantwortung gezogen. Zusätzlich können die Geschädigten in einem zivilrechtlichen Verfahren Schadensersatzforderungen stellen.

Der Begriff der Ehre ist sehr schwer zu definieren. In Verbindung mit Medien, Ethik und Recht bekommt Ehre eine wichtige Bedeutung, wenn es um die Verantwortung der Sendenden und den Umgang mit Menschen in den Medien geht. Das Strafrecht (Strafgesetzbuch = StGB), das Zivilrecht (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch = ABGB) und das Mediengesetz (MedienG) schützen diese Menschen.

Nachfolgend sind exemplarisch die für RadiomacherInnen in der Praxis relevantesten Paragraphen dargestellt:

Üble Nachrede (siehe § 111 StGB)

- Übel Nachreden heißt jemandem in einer für andere Menschen wahrnehmbaren Weise ein Verhalten vorzuwerfen, das unehrenhaft bzw. unsittlich ist (Verhaltensvorwurf).
- Es kann aber auch heißen, jemanden als einen unehrenhaften Charakter darzustellen (Charaktervorwurf).
- Der Täter ist jedoch nicht zu bestrafen, wenn der Vorwurf als wahr erwiesen wird.

Der Vorwurf einer schon abgetanen, gerichtlich strafbaren Handlung (siehe § 113 StGB)

- Diese Bestimmung dient der strafrechtlichen Absicherung der Resozialisierungschance, die erfahrungsgemäß gefährdet wäre, wenn StraftäterInnen bei jeder Gelegenheit die „abgetane“ Straftat und damit das frühere „Versagen“ vorgehalten werden könnte.

Verleumdung (siehe § 297 StGB)

- Wird eine Person wissentlich einer strafbaren Handlung verdächtigt, obwohl es unwahr ist, wird ihr Leumund geschädigt. Die Strafdrohung für die Verleumdung orientiert sich an der Strafdrohung der fälschlich angelasteten Handlung.

Beleidigung (siehe § 115 StGB)

- **Beschimpfung:** Eine Beschimpfung ist, wenn eine Person ohne Begründung durch derbe Ausdrücke herabgesetzt wird. Ab wann eine Begründung gegeben ist und wann nicht, ist eine Frage der Auslegung und nicht allgemeingültig. Das wird je nach Einzelfall neu entschieden. In Österreich ist die Judikatur diesbezüglich relativ streng, da Beschimpfungen generell gesellschaftlich nicht sehr geschätzt sind. (Bsp.: „Du Trottel“, „Sie sind ja bescheuert!“)
- **Verspottung:** Menschen werden auf Grund von körperlichen, geistigen oder anderen Eigenschaften lächerlich gemacht, also für etwas verspottet wofür sie „nichts können“.
- **Körperliche Misshandlung/Bedrohung:** Die körperliche Misshandlung ist ebenso wie die Androhung einer solchen ein Ehrenbeleidigungsdelikt.

Kreditschädigung (siehe § 152 StGB)

- Eine Kreditschädigung liegt vor, wenn einer Person unrichtige Tatsachen vorgeworfen werden, wodurch ihr berufliches Weiterkommen, ihr Erwerb oder ihre Glaubwürdigkeit geschädigt oder gefährdet wird.

ACHTUNG! Auch **Behörden** (Nationalrat, Bundesheer etc.) können beleidigt werden, da sie auch ein Recht auf Ehre besitzen. Unternehmen allerdings nicht.

Eine Regelung im § 6 MedienG besagt, dass der Betroffene bei übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung oder Verleumdung auch **Anspruch auf Entschädigung gegen den Medieninhaber** geltend machen kann.

Missbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten (siehe § 120 StGB)

- Wer ein Tonaufnahme- oder Abhörgerät benützt, um sich oder anderen Unbefugten von einer nichtöffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines Anderen Kenntnis zu verschaffen, ist zu bestrafen.
- Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nichtöffentlichen Äußerung eines Anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.

*So muss z.B. eine TelefonanruferIn darüber aufgeklärt werden, **ab wann** sie on air geschaltet oder aufgenommen wird.*

Der zivilrechtliche Ehrenschutz (siehe § 1330 ABGB)

- Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinns verursacht worden ist, ist er berechtigt, dafür Ersatz zu fordern.
- Dies gilt auch, wenn jemand unwahre Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines Anderen gefährden. In diesem Fall kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung einer Richtigstellung verlangt werden.

1.4 Schutz der Persönlichkeit

Der Schutz der Persönlichkeit wird durch das **Mediengesetz (MedienG)** geregelt. Er soll verhindern, dass Menschen durch die Berichterstattung in Massenmedien Schaden erleiden. Die Wirksamkeit dieses Schutzes ist in unserer vernetzten Bilder- und Medienwelt allerdings fragwürdig geworden.

Der **Persönlichkeitsschutz** kann in folgenden Bereichen verletzt werden:

Schutz des privaten Lebensbereichs (siehe § 7 MedienG):

- Die Privatsphäre eines Menschen wird verletzt, wenn sein/ihr Familienleben und Privatleben in den Medien behandelt wird, ohne dass ein direkter Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben besteht. Der/Die Betroffene hat gegenüber dem Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung finanzieller und moralischer Natur (Zahlung, Widerruf).

Identitätsschutz (siehe § 7a MedienG):

- Der Identitätsschutz soll verhindern, dass Opfer, Verdächtige und verurteilte TäterInnen durch ihren Namen, ihr Bild oder andere Merkmale bekannt werden. Kinder und Jugendliche genießen einen besonderen, erhöhten Identitätsschutz.

*Bei Kindern und Jugendlichen, also **Minderjährigen**, gilt ein erhöhter Persönlichkeitsschutz! Dem gegenüber steht ein etwas **gelockerter Persönlichkeitsschutz** bei Personen des öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Tätigkeit.*

Unschuldsvermutung (siehe § 7b MedienG):

- Eine Verletzung der Unschuldsvermutung besteht, wenn Verdächtige ohne rechtskräftiges Urteil zu Tätern gemacht werden. Ohne Urteil müssen alle in Medien als mutmaßliche TäterInnen oder Tatverdächtige bezeichnet werden. Ebenso ist in der Berichterstattung unbedingt der Konjunktiv zu verwenden.

Schutz der Interessen und vor Selbstgefährdung:

- Der Schutz der Interessen soll das Veröffentlichende von Berufs- und Betriebsgeheimnissen und privaten Interessen verhindern. Das soll u.a. verhindern, dass Aufnahmen von Überwachungen veröffentlicht werden. Auch Aufnahmen, die Betroffene in einer ihren Interessen entgegen stehenden Situation zeigen, sind unzulässig.
- Der Schutz vor Selbstgefährdung soll verhindern, dass sich Menschen durch Aussagen selbst belasten oder gefährden.

1.5 Beurteilungskriterien im Streitfall

*Eine scharfe Trennung zwischen Werturteil und Wertungsexzess gibt es nicht immer. Bei einer rechtlichen Auseinandersetzung wird immer **von Fall zu Fall** entschieden. Der gleiche Fall kann je nach RichterIn anders beurteilt werden.*

Bei medienrechtlichen Vergehen entscheiden Gerichte zuallererst nach der Wahrheit. Kann ich den Wahrheitsbeweis erbringen, handelt es sich um eine **wahre Tatsachenbehauptung**.

Wer aber nicht bloß Tatsachen wiedergibt, sondern die eigene Meinung zu etwas zum Ausdruck bringen will, muss diese als solche kenntlich machen, etwa wie die Kommentarspalte eines Printmediums. Die Tatsachen, auf die diese begründet werden, müssen aber trotzdem wahr sein. Die freie Meinung wird rechtlich als **Werturteil** bezeichnet. Dieses kann man ohne weiteres abgeben, solange die Begründung nachprüfbar und die Argumentation sachlich ist und nicht „exzessiv“. Sonst spricht man von einem Wertungsexzess.

Für die Urteilsfindung werden in der Rechtsprechung folgende **zusätzliche Faktoren und Beurteilungskriterien im Streitfall** herangezogen:

Zitat

Wenn jemand etwas Beleidigendes über jemanden Dritten sagt und man das in der Sendung verwendet, zitiert man eine ehrenrührige Äußerung. Um sich nicht strafbar zu machen, muss man folgendes beachten:

- Diese zitierte Aussage ist deutlich von der eigenen Position zu trennen. Sie darf nicht als eigene Meinung über kommen.
- Die Quelle ist korrekt anzugeben.
- Es muss ein öffentliches Interesse an der Äußerung bestehen.
- Der betroffenen dritten Person ist die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

Live-Situation

Bei Livesendungen besteht oft keine Eingriffsmöglichkeit auf inkriminierende Äußerungen. Voraussetzung ist aber, dass die gebotene journalistische Sorgfalt nicht außer Acht gelassen wurde. Wird eine solche Äußerung gemacht, ist es ratsam, sich davon zu distanzieren und klar zu machen, dass diese Meinung weder der eigenen noch der des Senders entspricht. Es ist weiters die Auswahl der Gäste und die Art der Fragestellung zu berücksichtigen. Ebenso sollte man sich bei AnruferInnen vorab vergewissern, wen man da eigentlich on air schaltet.

Milieu

Bei Beschimpfungen kommt der Faktor Milieu zum Tragen: Wer sagt was zu wem in welchem Kontext und welcher Sprachgebrauch ist dabei üblich?

Gegenschlag

„Wer austeilt sollte auch einstecken können.“ Es können unter Umständen auch dem Streitfall vorangegangene verbale Aggressionen in die Beurteilung miteinbezogen werden.

Freiheit der Kunst

Kunst bedeutet im Fall Freier Medien meistens Satire, Kabarett oder Karikatur und „darf“ wesentlich mehr als „objektive“ Berichterstattung, aber auch nicht alles. Auch hier gelten, aber eben eingeschränkt, die Bestimmungen zum Schutz der Ehre/Persönlichkeit.

Öffentliches Interesse

Ein heikler Punkt! Die Öffentlichkeit – und damit die Quoten – werden häufig als Argument benutzt: Aber die Leute wollen das sehen! Die rechtliche Frage lautet hier aber: Besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung?

*Die Freien Radios sind wie alle anderen Medien verpflichtet, das gesamte Programm über einen Zeitraum von drei Monaten zu **archivieren** („Logging“) und bei rechtlicher Beanstandung diese Aufzeichnungen den Behörden weiterzugeben.*

1.6 Freiheiten

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit

Den klassischen Massenmedien Zeitung, Zeitschrift, Radio und Fernsehen ist in der **Demokratie** eine wichtige Aufgabe zugedacht: Sie sollen unabhängig und vielfältig die Öffentlichkeit über Vorgänge in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur informieren.

Presse und Rundfunk werden in diesem Zusammenhang als „vierte Gewalt“ im Staat bezeichnet. Das meint, dass Medien in demokratischen Systemen neben den klassischen Staatsgewalten **Legislative**, **Exekutive** und **Judikative** eine sogenannte „**Publikative**“ darstellen. Als solche sollen sie dem Gesetzgeber, der Regierung und den ausführenden Organen des Staates sowie den Instanzen der Rechtsprechung gegenüber wichtige Kontrollaufgaben wahrnehmen. In Zeiten zunehmender Medienkonzentration und Kommerzialisierung privater Medien ist dieser Ansatz zunehmend zu hinterfragen, vor allem hinsichtlich der Unabhängigkeit der Medien.

Die Rolle der Medien als „Publikative“

Die Kontrollaufgaben sind bei öffentlich-rechtlichen Medien und privatwirtschaftlichen Medien verschieden definiert. Um Informations- und Meinungsvielfalt zu gewährleisten, sind die **öffentlich-rechtlichen Medien** zum „Binnenpluralismus“ verpflichtet. Sie müssen also eine große Bandbreite an unterschiedlichen Sendungen und Formaten bieten. Bei den **privatwirtschaftlichen Medien** geht man davon aus, dass durch eine Vielzahl von Medien („Außenpluralismus“) auch eine Vielfalt von Informationen und Meinungen gesichert sei. Ob diese beiden Mediensektoren das auch jeweils halten (können), ist eine andere Frage.

Freie nichtkommerzielle Medien, sind unabhängige, selbstbestimmte, offene Medien, die Gesellschaftsrundfunk betreiben. Durch das eigene Selbstverständnis und die Werbefreiheit kann eine kritische Auseinandersetzung mit bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen und die freie Meinungsäußerung und -vielfalt gefördert werden.

Das Redaktionsgeheimnis

Das **Aussageverweigerungsrecht** bedeutet im Rahmen des Redaktionsgeheimnisses, dass MedienherausgeberInnen und -mitarbeiterInnen vor Gericht oder Verwaltungsbehörden das Recht haben als Zeugn InformantInnen nicht nennen oder Unterlagen nicht vorlegen zu müssen. Beschuldigte aber können sich nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen. Derzeit gelten nur Menschen, die ihr Haupteinkommen aus journalistischer Tätigkeit beziehen, als MedienmitarbeiterInnen.

Die **Meinungs- und Pressefreiheit** gehört zu den elementaren Grund- und Freiheitsrechten. Sie ist zur Wahrung einer funktionstüchtigen Demokratie unentbehrlich, weil Medien kompetent über das politische Geschehen informieren, die politischen Institutionen kontrollieren und oft durch Recherchen Missstände aufdecken. Das **Redaktionsgeheimnis** ist ein Eckpfeiler dieser Pressefreiheit. Wer also den Schutz des Redaktionsgeheimnisses einschränkt, bedroht die Pressefreiheit. Kann sich ein Informant auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen, wird er brisante Informationen weitergeben. Der Informant muss also der MedienherausgeberIn und -MitarbeiterIn so vertrauen können, wie ein Patient auf die ärztliche Schweigepflicht.

*Das **Recht auf freie Meinungsäußerung** ist eines der elementaren Grundrechte der Demokratie und im Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt.*

*Durch den offenen Zugang erfüllen Freie Medien eigene **öffentliche Aufgaben** (Public Value): Medienkompetenzvermittlung, eine alternative mediale Sicht im lokalen und regionalen Raum und ein Abbild der Gesellschaft durch ihre aktive Teilnahme.*

***ACHTUNG!** Die freiwillige Aussage des Zeugen muss trotzdem richtig sein! Wer z.B. den Verfasser eines Artikels kennt, aber nicht nennen will, kann jede Aussage darüber unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis verweigern. Er darf aber nicht fälschlich angeben, dass er nicht weiß, wer der Verfasser ist. Das wäre eine falsche Zeugenaussage und strafbar!*

Die Freiheit der Kunst

„Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.“ (Staatsgrundgesetz, Artikel 17a)

Am 12. Mai 1982 wurde die **Freiheit der Kunst** durch einen einstimmigen parlamentarischen Beschluss gesetzlich verankert. Doch wie frei ist die Kunst tatsächlich? Wo werden ihr Grenzen gesetzt? Kunst bietet jedenfalls Angriffsfläche für politische, rechtliche und moralische Querelen. Eine Fülle von Erlässen, Verordnungen und Gesetzen sorgt dafür, dass die gewährten Freiheiten nicht „in Freiheit“ ausarten. Was erlaubt und was verboten ist, ist Aufgabe der Rechtsprechung.

So ist die Verhinderung von pornographischen Inhalten in Kunstwerken dem österreichischen Rechtssystem eine ganze Menge Papier wert. Zensurbestrebungen beziehen sich immer wieder gerne auf das Pornographiegesetz, um kritische oder politisch unerwünschte Werke aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Kunstwerke dürfen jedenfalls keine Verhetzung oder rassistische Diskriminierung enthalten.

Satire/Karikatur/Parodie

Die Karikatur (Zeichnung) hat gegenüber der Satire (Wort und Bild) einen Vorteil: sie wird nicht für echt gehalten. **Satire** hingegen muss als solche erkennbar sein und einen **wahren Kern** enthalten. Das ist besonders im Radio nicht immer ganz leicht.

Aber anstatt zu sagen „Achtung, Satire!“ kann z.B. in der Sendungssignation oder mit Jingles das Format erkennbar gemacht werden.

Parodie und Ironie können aber auch in viel weniger sensiblen Bereichen zum Verhängnis werden. So findet sich im österreichischen Strafgesetzbuch der § 248:

"(1) Wer auf eine Art, daß die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise die Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer beschimpft oder verächtlich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Wer sich also in seiner künstlerischen Arbeit mit der österreichischen Fahne, der Bundeshymne oder dem Bundeswappen auseinandersetzt, läuft Gefahr, sich strafbar zu machen.

Senden im Team

Falls in Redaktionsteams gesendet wird, empfiehlt es sich im Sinne des Medienrechts immer die **für den Inhalt verantwortlichen Personen** zu nennen und im Sinne des Urheberrechts abzuklären, wer an der Produktion beteiligt war und wie.

So kann es bei Streitigkeiten nicht zu unklaren Haftungen kommen. Das kann nicht nur bei rechtlichen Fragen wichtig werden, sondern auch bei Einreichungen, beispielsweise für Wettbewerbe, Festivals, andere Veröffentlichungen in Medien oder Ausstellungen, bei denen es auch um Geld gehen könnte.

Außerdem muss dem Sender gegenüber eine sendungsverantwortliche Person, die auch den Sendevertrag unterzeichnet, genannt werden.

2. Urheberrecht



Das vollständige **Urheberrechtsgesetz**, in dem das Urheberrecht geregelt ist, kann unter <http://ris.bka.gv.at> nachgelesen werden.

Das Urheberrecht ist in Österreich immer an die Person gebunden, die eine **bestimmte (kreative) Leistung oder ein (kreatives) Werk** geschaffen hat und regelt deren Ansprüche und Rechte daran.

Teile dieser Ansprüche (z.B. Werknutzungsrechte) können verkauft werden, die UrheberInnenschaft selbst bleibt aber immer am/an der ursprünglichen UrheberIn haften (z.B. im Gegensatz zur Rechtslage in den USA, wo auch die UrheberInnenschaft verkauft werden kann). Ohne Zustimmung von UrheberIn oder HerstellerIn darf ein Werk weder veröffentlicht noch in anderer Form (z.B. Bearbeitung) verwendet werden.

Als **geistiges Eigentum** gelten, vereinfacht gesagt, kreative Leistungen und deren Produkte, also z.B. Filme, Radiosendungen, Bilder, Literatur, Fotos, (bildende) Kunstinstallationen, Computerspiele, Schriften, etc. Dieses geistige Eigentum gehört immer seinem/r ErschafferIn, also UrheberIn. Die kreative Leistung hinter diesem geistigen Eigentum genießt vor dem Gesetz besonderen Schutz.

RadiomacherInnen produzieren einerseits Sendungen und schaffen so geistiges Eigentum, das durch das Urheberrecht geschützt wird. Andererseits verwendet man dabei oft geistiges Eigentum anderer Personen (z.B. Musik) und daher müssen bestimmte Regeln befolgt werden.

2.1 Aufnahmen machen

Bei der Schaffung von Audio-, Video- und Fotomaterial gibt es ein paar Dinge zu beachten, die Interessen anderer betreffen können:

Grundsätzlich: Der/die InterviewerIn ist automatisch immer der/die UrheberIn des Interviews.

Aufnahmen im öffentlichen Raum sind erlaubt

Öffentlicher Raum definiert sich als jeder Freiraum, an dem niemand ein Hausrecht besitzt. Dazu gehören z.B. öffentliche Straßen, Plätze, Parks u.ä. Graubereiche zwischen öffentlichem und privatem Raum sind z.B. Eingangsbereiche von Lokalen und Geschäften.

Amter, Bahnhöfe, U-Bahn-Stationen, Straßenbahnen, Friedhöfe u.ä. sind **keine öffentlichen Räume**. Sie unterstehen (öffentlichen) Einrichtungen, bei denen Genehmigungen eingeholt werden müssen, wie z.B. Gemeinde, Magistrat, ÖBB etc.

Grundsätzlich dürfen im öffentlichen Raum Audio-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Genehmigung gemacht werden, solange dadurch keine Behinderungen entstehen (z.B. wenn ich auf der Straße mit der Videokamera Aufnahmen machen will, darf ich das, solange ich die Straße nicht absperre oder den Verkehr behindere, also das „touristische Ausmaß“ nicht überschreite).

Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum müssen RednerInnen/KünstlerInnen davon ausgehen, dass sie aufgenommen werden. In der Regel braucht man also z.B. für die Aufnahme und Veröffentlichung der Ansprache einer Politikerin auf dem Hauptplatz einer Gemeinde keine Genehmigung.

Wann müssen Aufnahmen genehmigt werden?

Wenn man sich nicht im öffentlichen Raum befindet, muss eine **Genehmigung** für Aufnahmen bei der Person eingeholt werden, die das Hausrecht besitzt. In einem Lokal ist das der/die BesitzerIn oder PächterIn, im Geschäft der/die zuständige MitarbeiterIn (z.B. GeschäftsführerIn), bei einem Konzert oder Festival ist das der/die VeranstalterIn. Auftretende Bands sind UrheberInnen und durch das Urheberrecht geschützt. Auch sie müssen die Aufnahme genehmigen.

Verbreitung/Sendung einer Audio-Aufnahme

Sobald ich eine Tonaufnahme in irgendeiner Form öffentlich verbreiten will, gibt es Folgendes zu beachten:

- **Offenlegung:** Schon bei der Aufnahme lege ich offen, wer ich bin bzw. von welchem Medium ich komme, wofür ich die Aufnahmen verwenden will, ob ich sie durch Schnitt noch leicht kürze und wann voraussichtlich die Aufnahmen wo gesendet werden.
- Eine **Autorisierung** können InterviewpartnerInnen nur vor der Aufnahme des Interviews verlangen, alles andere wäre Zensur!
- Selbstverständlich dürfen keine sinnentstellenden Bearbeitungen gesendet werden. Man darf durch den Audioschnitt nicht den Sinn dessen, was der/die InterviewpartnerIn gesagt hat, verdrehen. Das würde der **journalistischen Sorgfaltspflicht** widersprechen.

*Bei Interviews kann man sich die **Zustimmung zur Aufnahme und Veröffentlichung** gleich direkt auf Band sprechen lassen, bevor man mit dem Interview beginnt.*

*Die **Autorisierung** eines Interviews meint die **nachträgliche Zustimmung** des/der Interviewten zu einer bearbeiteten Fassung des Gesprächs und deren Veröffentlichung. Autorisierungen sind im Freien Radio-Kontext nicht üblich und auch sonst mit Vorsicht zu genießen.*

Recht des/der Abgebildeten

Auch wenn das Fotografieren ohne Zustimmung der abgebildeten Person erlaubt ist, ist die Veröffentlichung der Bilder nicht ohne weiteres möglich. Ähnlich wie im Medienrecht werden auch im Urheberrecht das Recht am eigenen Bild und die damit verbundenen Interessen als schützenswert erachtet. Man muss also nicht um Erlaubnis fragen, um jemanden fotografieren oder filmen zu dürfen (außer man nimmt auch seinen/ihren Ton auf), aber man muss sehr wohl fragen, ob man das Bild veröffentlichen darf.

2.2 Verwendung von existierendem Material

*In der Regel sind all diese Werke mit einer © „**all rights reserved**“, also „alle Rechte vorbehalten“-Lizenz versehen.*

Bei der Verwendung von bereits existierendem Material (z.B. Bilder, Musik, Radiosendungen, Hörspiele, Filme, Bauwerke, Grafiken etc.) für die Produktion neuer Werke muss immer abgeklärt werden, wer die RechteinhaberInnen sind und wie die Werke lizenziert sind.

In der Regel gibt es eine Reihe verschiedener Rechte, die für den jeweiligen Kontext eingeholt werden müssen. Das hat den Hintergrund, dass die Produktion von (kreativen) Werken oft beschwerlich und die damit erbrachte Leistung wenig lukrativ ist. So will der Gesetzgeber die HerstellerInnen und ihre MitarbeiterInnen bzw. auch ihre Nachkommen entschädigen und absichern.

Nutzung von Musik

Natürlich darf in der eigenen Sendung nur **legal erworbene Musik** verwendet werden. Illegale Downloads, unautorisierte Konzertmitschnitte (Bootlegs), etc. sind tabu! Der Großteil der am Markt erhältlichen Musik ist vertraglich mit einer **Verwertungsgesellschaft** verbunden. Diese erteilen Werknutzungsbewilligungen für die bei ihnen unter Vertrag stehenden Labels und KünstlerInnen.

Das bezieht sich nicht auf die Garagenband des Cousins! Hier fragt man persönlich nach.

Auch der VFRÖ ist stellvertretend für die Freien Radios Vertragspartner der Verwertungsgesellschaften AKM und LSG. Die Pauschalvereinbarung deckt die Senderechte für die **Ausstrahlung im Radio** ab sowie das Simulcasting-Recht, also der zeitgleiche **Online-Stream**. Grundsätzlich kann also jede Musik, die legal erworben wurde, im Freien Radio abgespielt werden, ohne, dass SendungsmacherInnen eigene Musiklisten führen müssen. Bei der Verwendung von Creative-Commons-Musik muss natürlich das jeweilige Lizenzmodell beachtet werden.

Auf <http://verwgesaufsicht.justiz.gv.at> gibt es Infos zu allen österreichischen **Verwertungsgesellschaften**.

Verwendung von Material aus anderen Medien

Radios und Fernsehsender genießen für die Ausstrahlung ihrer Programme **Leistungsschutz**. Die unautorisierte Verwendung von Sendungsausschnitten aus anderen Medien ist untersagt. Man kann also nicht Material von Ö1 oder ATV aufnehmen und für die eigene Sendung verwenden. Da bedarf es der Genehmigung durch das entsprechende Medium (RechteinhaberIn), wobei bei kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Sendern mit Kosten zu rechnen ist.

*Das **Leistungsschutzrecht** schützt Leistungen, die in Zusammenhang mit Werken, die schutzwürdig sind, erbracht werden. Dies sind die Leistungen von Tonträger- und Filmproduzenten sowie die Leistungen von Interpreten.*

Auch die Freien Medien genießen Leistungsschutz. Im Regelfall ist aber davon auszugehen, dass Genehmigungen hier einfach und kostenlos zu erhalten sind. Zu **Sendungen und Beiträgen von anderen Freien Radios** kommt man beispielsweise über die CBA (Cultural Broadcasting Archive). Im Sinne des Vernetzungsgedanken sollt man immer unbedingt Bescheid geben, wenn man Material für die eigene Sendung verwendet.

Eine sehr fragwürdige Quelle für Musik und Videos stellt **YouTube** dar. Hier ist höchste Vorsicht geboten, da die Rechtefragen in überwiegendem Maße von den UserInnen ignoriert werden und es permanent zu Urheberrechts- bzw. Leistungsschutzverletzungen kommt. Zudem gilt die Pauschalvereinbarung der Freien Radios mit der AKM nicht für YouTube. Darüber hinaus gebietet es der Respekt den KünstlerInnen gegenüber, keine qualitativ minderwertigen Dateien, wie sie dort oft zu finden sind, abzuspielen. Das schadet den KünstlerInnen, und auch der Qualität der Radiosendung!

2.3 Nutzungsrechte, Bearbeitung

In den **Nutzungsrechten** ist eine Vielzahl von speziellen Verwendungsmöglichkeiten geregelt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass man sich am besten immer möglichst viele Rechte für die Verwendung von Fremdmaterial geben lassen sollte und zwar schriftlich. Es gilt also alle möglichen Veröffentlichungskontexte schon vorher zu bedenken und in die schriftliche Vereinbarung aufzunehmen. Dazu gehört z.B. das Recht der Ausstrahlung via Radio und per Internet-Stream.

***Nutzungsrechte**, oftmals auch **Lizenzen** genannt, sind Rechte am geistigen Eigentum. Die Einräumung von Nutzungsrechten gestattet es dem/der VertragspartnerIn das Werk auf eine bestimmte Art und Weise zu nutzen.*

Wichtig ist auch, dass man sich die Anzahl der Ausstrahlungen genehmigen lässt. Aber Achtung, es gibt keine Generalklausel, mit der man sich einfach alle Rechte übertragen lassen kann.

Wer ein Musikstück selbst bearbeiten will (als Remix, Mashup oder Collage) und für die Sendung verwenden möchte, braucht die Zustimmung zur **Bearbeitung!**

ACHTUNG! Es gibt keine genauen Maßgaben zur Bewertung der Originalität eines Werkes. Im Zweifelsfall entscheidet die Interpretation des Gerichts.

Eine sogenannte **freie Bearbeitung** ist nur dann möglich, wenn das Schaffen derart künstlerisch wertvoll und kreativ ist, dass ein völlig neues Werk entsteht (z.B. eine Parodie), das mit dem Ursprungsmaterial nur noch wenig zu tun hat.

Dauer des Urheberrechts und des Nutzungsrechts

Die Urheberrechte gelten bis **70 Jahre** nach dem Tod des/der Urhebers/in, die Nutzungsrechte bis **50 Jahre** nach Leistung. D.h. man kann die Aufnahme eines Liedes verwenden, wenn der Komponist bereits mehr als 70 Jahre tot und die Aufnahme älter als 50 Jahre ist.

Aber: Wenn die Originalaufnahme zwar älter als 50 Jahre, aber kürzlich neu aufgelegt (weil z.B. digitally remastered) ist, kann man sie nicht verwenden, da neue Leistungsschutzrechte gegenüber dem Label anfallen.

2.4 Zitate

Zitieren kann man eigentlich nur was „erschienen“ ist. Eine **Onlinepublikation** ist urheberrechtlich nicht als Erscheinung zu werten, eher schon ein Artikel, der zum Download steht.

Ein Zitat ist das wörtliche Wiedergeben eines Auszugs aus einem Text. Diesen Auszug im Radio vorzulesen ist im Rahmen des **Zitatrechts** urheberrechtlich lizenz- und genehmigungsfrei. Dabei muss die Wiedergabe zurückhaltend gestaltet sein, sich also in Aufmachung und Größe auf das beschränken, was zur Dokumentation der Angelegenheit erforderlich ist. Ebenso verhält es sich, wenn Artikel und Fotos aus Printmedien im Ausriss wiedergegeben werden.

Auch die direkte Wiedergabe von wörtlichen Zitaten aus fremden Artikeln und Interviews ist urheberrechtlich zulässig. Hier muss allerdings das Zitat dem Verständnis des eigenen Beitrags dienen (Zitatzweck) und der eigene Beitrag einen selbstständigen Inhalt haben.

Achtung: **Das Wiedergeben des gesamten Textes ist nicht zulässig.** Das gilt also auch für ein 4 zeiliges Gedicht oder einen kurzen Vers.

Das Aufnehmen von **Lesungen** sind mit dem jeweiligen Verlag zu klären, der dann mit dem/der AutorIn abspricht, ob das Material für die Sendung verwendet werden darf. Hier wird man eventuell einen Unterschied machen, ob die Lesung einmalig on air gehen soll, oder dauerhaft online archiviert wird. Bei Live-Übertragungen oder Mitschnitte von öffentlichen Lesungen müssen die Senderechte vom VeranstalterIn eingeholt werden.

2.5 Sendungen/Beiträge online verfügbar machen

Infos und Schulungen zur CBA gibt's auf <http://cba.fro.at> und in deinem Freien Radio.

Achtung: **komplette Playlisten** einer Sendung dürfen dort nicht veröffentlicht werden, um gezieltes Suchen nach Musikstücken zu verhindern.

RadiomacherInnen der Freien Radios können ihre Sendungen auf der Cultural Broadcasting Archive (CBA) zum Nachhören archivieren. War es früher notwendig, urheberrechtlich geschützte Musik in Sendungen konkret zu kennzeichnen und auszublenden, so ist dies inzwischen nicht mehr erforderlich. Eine Pauschal-Vereinbarung mit AKM und LSG ermöglicht es SendungsmacherInnen, ihre Sendungen unkompliziert auf der CBA online zu lizenzieren, zu archivieren und zu teilen.

2.6 Creative Commons



Creative Commons (CC) (von engl. schöpferisches Gemeingut) ist eine Non-Profit-Organisation, die **vorgefertigte Lizenzverträge** für UrheberInnen bereitstellt. Mit diesen können kreative Werke kostenlos und unbürokratisch geteilt werden. Wie streng das Werk rechtlich geschützt werden soll, kann man selber mit verschiedenen Lizenzierungsmodulen bestimmen.

Man kann also das eigene Werk selbstbestimmt und freiwillig zur Nutzung zugänglich machen, hat aber auch die Möglichkeit sich bestimmte Rechte vorzubehalten ("**some rights reserved**"). Es ist so z.B. der Komponistin eines Musikstücks möglich, das Werk unter eine CC-Lizenz zu stellen, die es allen ermöglicht, das Werk kostenlos zu nutzen, zu verbreiten und zu bearbeiten – solange z.B. die Lizenzbedingungen nicht geändert werden und der Name der Komponistin genannt wird.

*Nicht nur Musikstücke, Radio-sendungen oder -Beiträge können unter einer CC-Lizenz stehen, sondern auch **Bilder, Videos, Texte**, etc.*

Die wichtigsten **Lizenzmodelle** sind:



BY Namensnennung

Der Name des Autors/der Autorin muss genannt werden.



NC nicht kommerziell

Das Werk darf nur zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden.



SA Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Das Werk muss unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden, auch wenn es verändert wurde.



ND Keine Bearbeitung

Das Werk darf nicht verändert werden.

*Alles zu den Lizenzmodellen und wie **Creative Commons** genau funktioniert gibt es unter www.creativecommons.org*

Diese Lizenzmodule können je nach Bedarf miteinander kombiniert werden und sind dann in der jeweiligen Kombination zu beachten (z.B. by-nc-sa = Namensnennung, nichtkommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen).

Die Verwendung von CC-Musik in Sendungen bietet viele Vorteile:

- Der Download ist gratis und legal
- Neue, noch nicht „verbrauchte“ Musik aus verschiedensten Stilrichtungen und Ländern kann entdeckt werden
- Aneignung von Musik(wissen) abseits des Mainstream
- Unterstützung eines offenen und freien Zugang zu Kunst und Kultur
- Einfache Musik-Suche über verschiedene Plattformen wie

<http://jamendo.com/de>

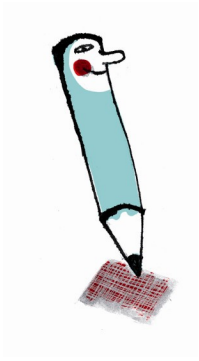
<http://soundcloud.com>

<http://audioagency.de/gemafreie-musik>

<http://dig.ccmixer.org/>

<http://opsound.org>

*Mit **Creative Commons** arbeitet nicht nur die CBA <http://cba.fro.at>, sondern z.B. auch die Foto-Webcommunity [Flickr](#), der Bayerische Rundfunk für die Sendungen [quer](#) und [Space Night](#) oder der Jugendsender [Fritz des Rundfunk Berlin-Brandenburg](#). Auch das vorliegende Radio 1x1 ist unter CC lizenziert.*



3. Checklist Medien- und Urheberrecht

Tabus on air:

- Rassistische, sexistische, homophobe, pornographische, gewaltverherrlichende oder demokratiefeindliche Inhalte, religiöse Propaganda in Wort oder Musik oder Werbung.
- Das Recht von Personen verletzen durch üble Nachrede, unwahre Behauptungen und Verdächtigungen, Beleidigung, Kreditschädigung, Weitergabe von Informationen zu Identität oder Privatsphäre (Kinder), Interessenschädigung, Vorverurteilungen (Unschuldsvermutung).

Bei Aufnahmen zu beachten:

- Heimliche Tonaufnahmen sind verboten!
- Bei Telefoninterviews/Interviews/Umfragen immer auf Aufzeichnung, eventuelle Bearbeitung, Medium und Ausstrahlung hinweisen!
- Aufnahmen im öffentlichen (Frei-)Raum sind erlaubt.
- Bei Aufnahmen im nichtöffentlichen Raum Genehmigung einholen bei der Person, die das Hausrecht und/oder das Urheberrecht hat.

In Livesendungen zu beachten:

- Studiogäste im Vorfeld auf medienrechtliche Regelungen hinweisen.
- AnruferInnen hinweisen, sobald sie live on air geschaltet werden.
- Bei Medienrechtsverstößen von Gästen/AnruferInnen on air, sollte man sich sofort distanzieren.

Bei der Verwendung von existierendem Material zu beachten:

- Musik, die in der Sendung gespielt wird, muss legal erworben worden sein. Keine illegalen Downloads, Konzertmitschnitte etc.!
- Die unautorisierte Nutzung von Fremdbeiträgen ist untersagt!
- Zitate dürfen nicht in anderen Sinnzusammenhang gestellt werden.

Meine Rechte als Radiomacher/in:

- Meinungsfreiheit on air!
- Radiosendungen sind das geistige Eigentum des Urhebers! Man kann sie unter einer Creative-Commons-Lizenz schützen lassen und zur Nutzung zugänglich machen, unter Vorbehalt von Rechten: z.B. Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, nichtkommerzielle Verwendung etc.

Ethik und journalistische Sorgfalt:

- Wahrung der Würde des Menschen
- Keine Verfälschung von Aussagen durch Schnitt
- Objektivität, Vermeidung von Parteinahme
- Berichterstattung als Ergebnis einer gründlichen Recherche
- Keine Behauptungen über Personen, Institutionen ohne vorhergehende Rückfrage bei den Betroffenen